

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **ATV Privatfernseh-GmbH** (FN 157105 m beim HG Wien), Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, wird die Verbreitung des Programms der Antragstellerin über die folgenden Satelliten - zusätzlich zur Programmverbreitung über den mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 30.4.1998, GZ 611.801/2-RRB/98, zugelassenen Satelliten EUTELSAT II-F2 (10°Ost) - gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001, bis 30. April 2005 genehmigt:

1. Eutelsat Sesat 36° Ost, Transponder F 4
2. ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 117 (digital)

II. Begründung

Mit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 12.08.2003 und am 15.9.2003 eingelangten Schreiben beantragte die ATV Privatfernseh-GmbH, Inhaberin einer mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 30.4.1998, GZ 611.801/2-RRB/98, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, die Genehmigung, ihr Programm zusätzlich auch

1. über den Satelliten Eutelsat Sesat mit der Position 36° Ost, dem Transponder F 4, mit vertikaler Polarisierung, der Downlink-Frequenz 12,6325 GHz, der Symbolrate 5,6317 Msym und der FEC 2/3, sowie
2. über den digitalen Satelliten ASTRA 1G mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 117, mit horizontaler Polarisierung, der Downlink-Frequenz 12,69225 GHz, der Symbolrate 22.0 MS/s und der FEC 5/6,

verbreiten zu dürfen.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderen auch die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Da dem Antrag voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 17. September 2003

Mag. Michael Ogris